

Deutschland noch unbekannt war und nur sogenanntes einfaches Bier gebraut wurde, welches bald nach der Herstellung getrunken werden konnte. Überdies waren die Brauer damals noch nicht gezwungen, so ausgedehnten Kredit zu bewilligen wie heute. Jetzt erhalten die Brauer ihre Steuerauslage erst nach einem Zeitraum bis zu 6 Monaten zurück und ist daher eine Kreditirung gerade dieser Steuer ganz besonders geboten.

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministeriums
d. d. Berlin, den 25. Mai 1898 III 6763.
Vom 1. April 1899 ab soll in Übereinstimmung mit

der bereits für den Reichshaushaltsetat des laufenden Jahres getroffenen Einrichtung bei Bezeichnung der einzelnen Etatsjahre nur eine Jahresziffer, nämlich diejenige verwendet werden, welche den größeren Theil des Etatsjahres vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Die Aufschrift für den nächstjährigen Etat wird danach lauten:

„Für das Etatjahr 1899.“ (Diese Bezeichnung soll vom 1. 4. 99 ab bei allen Rechnungsarbeiten zur Anwendung kommen.)

Aus dem Leserkreis.

Ein weiteres Wort zur Lage der Zollpraktikanten.

Der Leitartikel in No. 21 des lfd. Jahrganges der „Umschau“ veranlaßt mich, über der Lage der Zollpraktikanten das Wort zu ergreifen.

Zunächst muß ich der Form und dem Inhalte des gedachten Aufsatzes meine volle Anerkennung und meinen Beifall zollen. Wenn Mißstände in unserer Verwaltung in dieser Weise aufgedeckt werden, so wird der Verwaltung nichts anders übrig bleiben, als den geäußerten, berechtigten Wünschen recht bald Folge zu geben. Nur auf diesem Wege, d. h. durch die Fachpresse, können unsere Wünsche am besten vorgebracht und der Verwirklichung näher gerückt werden. Binnen wenigen Tagen besteht „das Institut der Zollpraktikanten“ ein Jahr. Die Träger dieser Beamtenkategorie laufen — oder gehen — aber in den verschiedensten Uniformen umher. Wie verschiedenartig die letzteren nach den derzeitigen Bestimmungen z. B. sind, brauche ich nicht erst weiter auseinander zu setzen. Die Zollpraktikanten, und zum nicht geringen Teile ihre einsichtsvollen Vorgesetzten erwarten mit Ungeduld die Herausgabe der Bekleidungs-Vorschriften für erstere. Wir sind ein militärisch organisiertes Beamtenkorps. Dieses Wort wird uns überall, oft, wo es nicht erforderlich ist, zugerufen, aber die militärische Organisation selbst läßt das militärische Vorgehen sehr vermissen. Es wäre doch undenkbar, daß z. B. die Militärbehörde eine neue Stellung schaffte, ohne den Inhabern der letzteren auch eine entsprechende Uniform

zu geben. Bei der Steuerverwaltung dagegen geschieht dies unentwegt. Da heißt es wieder, „ja Bauer, das ist ganz etwas anderes.“ Bei der beabsichtigten Einführung der Litewka wurde in unserer Verwaltung von „höheren Stellen“ der Einwand erhoben, daß diese Änderung der Bekleidung die Disciplin lockern könne. Gleichwohl hat man es scheinbar verabsäumt, die Militärverwaltung auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Denn in letzterer besteht bis heute wenigstens noch die Litewka als reglementarisches Bekleidungsstück. Indessen wir sind daran gewöhnt, daß unsere Verwaltung vorsichtig, sehr vorsichtig, daher aber natürlich auch gut arbeitet. Zweifelsohne wird also hinsichtlich der notwendigen Uniformänderungen einstmals etwas ganz Vorzügliches ans Tageslicht kommen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch eines hervorheben. Dürfte die Zeit nicht gekommen sein, daß man jetzt auch bei uns dem mittelalterlichen Galanteriedegen den „Krieg“ erklärt? „Wir stehen im Zeichen des Verkehrs“. Der Böllner auch. Aber mit der steifen Dienstwaffe unserer nicht berittenen Beamten (Degen, Füsslersäbel) stößt derselbe an allen Ecken und Enden an. Weshalb wird bei dem unverkennbaren Bestreben die Beamtenuniform von der militärischen streng zu unterscheiden, nicht endlich eine Einheitswaffe (ein Säbel am schwarzen Ledernden Unterschnallkoppel) eingeführt? Das wäre doch sicher praktisch und im Sinne des erwähnten Bestrebens.

D.

Personliche Dienstverhältnisse.

Durch einen Erlaß des Reichskanzlers sind die Fahrt- und Überlagergebühren für die im Postbegleitungsdiensl auf Eisenbahnen beschäftigten Beamten und Unterbeamten mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten für den Lebensunterhalt und auf die bedeutend gewachsenen Anforderungen an den Dienst der Fahrer insfern erhöht worden, als bereits für jedes auswärtige Überlager, das mindestens drei Stunden dauert, eine Entschädigung von 50 Pf. für Unterbeamte, und von 75 Pf. für Beamte gewährt wird, während dies früher erst bei einer Dauer von sechs Stunden der Fall war.

— Von einer Erhöhung der Reisegeldzuschüsse der preußischen Aufsichtsbeamten, deren Forderung eine gesetzliche Basis hat, verlautet dagegen immer noch nichts.

D. Red. d. II.

Verfügung des Kgl. Württemb. Finanzministeriums, betreffend die Aufnahme des neuen deutschen bürgerlichen Rechts unter die

Prüfungsgegenstände der Finanzdienstprüfungen.

Vom 22. Mai 1898.

„I. Bei der ersten höheren Finanzdienstprüfung wird von der Frühjahrsprüfung des Jahres 1900 einschließlich an im Privatrecht das vom 1. Januar 1900 an in Württemberg geltende bürgerliche Recht (das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich des Handels- und Wechselrechts und nebst seinen geschichtlichen Grundlagen, dem gemeinen römischen und deutschen Recht) zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

Bis dahin wird von der Herbstprüfung des Jahres 1898 einschließlich an auf das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit Rücksicht genommen werden, daß die Fragen aus dem gemeinen Recht sowohl vom Standpunkt des bisherigen gemeinen Rechts als von demjenigen des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus beantwortet werden können, während die Fragen aus dem württembergischen Privatrecht nach dem zurzeit geltenden Recht zu beantworten sind.